

SATZUNG  
DES VEREINS  
„Alte Roßleber und Freunde e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Alte Roßleber und Freunde e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rossleben.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, den Fortbestand der im Jahre 1554 gegründeten Klosterschule Rossleben auf der Grundlage der bewährten Überlieferung zu unterstützen.
- (2) Dies geschieht durch
  - die Förderung der Erziehung im Wege der finanziellen Unterstützung der Klosterschule wie auch der Stiftung der Klosterschule Rossleben,
  - die Begabtenförderung durch einmalige Zuwendungen und Stipendien an Schülerinnen und Schüler der Klosterschule Rossleben,
  - die Unterstützung bedürftiger Schüler der Klosterschule Rossleben,
  - die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung der Gebäude der Klosterschule Rossleben.

Darüber hinaus bezweckt der Verein, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke der Stiftung Klosterschule Rossleben zu pflegen, ihre Interessen zu wahren sowie den Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler aller Generationen der Klosterschule aufrecht zu erhalten.

- (3) Der Vereinszweck wird durch die Mitgliedsbeiträge und die Beschaffung von Zuwendungen im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung erreicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen Zielsetzungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Zuwendungen an die Klosterschule, an die Stiftung Klosterschule Rossleben und an bedürftige oder besonders begabte Schüler verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ehemalige Schüler bzw. jede ehemalige Schülerin der Klosterschule Rossleben werden, soweit er bzw. sie bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern. Unter der gleichen Voraussetzung können auch sonstige natürliche und juristische Personen als Mitglieder zugelassen werden.
- (2) Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang des Bestätigungsschreibens des Vorstands in Schrift- oder Textform.
- (3) Mitglieder des Vereins „Alte Rossleber e.V.“ sind durch schriftliche Berufung des Vorstands in den Verein aufzunehmen. Sie können ihrer Berufung innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung schriftlich widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sind sie hinzuweisen. Mit fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Zustimmung des berufenen Mitgliedes als erteilt.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austritt oder
  - c) Ausschluss des Mitgliedes
- (2) Die Austrittserklärung ist in Schrift- oder Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins beschließen, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch erteilte Einzugsermächtigung fällig und hat auf eines der Konten des Vereins zu erfolgen. Die Mitglieder bemühen sich, durch die Beschaffung von Zuwendungen im Sinne des § 10b Einkommenssteuergesetzes den Vereinszweck zu unterstützen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung hat mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Einladung in Schrift- oder Textform durch den Vorstand zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform unter Angabe des Grundes für die alsbaldige Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder haben ein Antragsrecht für die Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes einschließlich eines besonderen Berichtes über die finanzielle Lage des Vereins
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes,
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassungen über Berufungen ausgeschlossener Mitglieder
  - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - i) Auflösung des Vereins
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch einfache Vollmacht in Schrift- oder Textform, ohne Weisung, auf andere Mitglieder übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann bei entsprechender Vollmacht bis zu drei nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- (6) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Auf Antrag des Versammlungsleiters kann die Mitgliederversammlung auch jedes andere der anwesenden Mitglieder des Vereinsvorstands mit der Aufgabe nach Satz 1 beauftragen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und bis zu drei Beisitzern. Über die Anzahl der zu wählenden Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister, jeweils in Einzelvertretungsberechtigung, vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (3) Der Vorstand hat die Erfüllung des Vereinszwecks und die Führung der dazu erforderlichen Geschäfte zur Aufgabe. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung der Finanzmittel des Vereins und deren satzungsgemäßer Einsatz. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Dem Vorstand wird eine Aufwandsentschädigung von bis zu 500,00 € je Geschäftsjahr gewährt.
- (5) Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidet. Eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden erklären.

## § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließen die Mitglieder. In einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung müssen sich drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden und der vertretenen Mitglieder für eine Auflösung entscheiden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Klosterschule Rossleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation obliegt dem 1. und dem 2. Vorsitzenden des Vorstandes.

---

Die Änderung der Satzung in hier vorliegender Fassung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. September 2023 beschlossen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen unter der Registernummer VR 440408.

---

Alte Roßleber und Freunde e.V.  
Der Erste Vorsitzende

**Swen Kühn**  
Klosterstieg 12c  
20149 Hamburg